

Zwecke, ein Formularbuch anzufertigen, vom Anfang seiner Amtstätigkeit an Briefe gesammelt. Auch andere Kanzleinotare Rudolfs haben bei ihrer Amtstätigkeit Urkunden gesammelt und später zu Formularbüchern verarbeitet³⁸⁾. Gerade dies aber, daß einzelne Notare und keineswegs die „Kanzlei“ Urkunden sammeln, muß als eine Eigentümlichkeit der ältesten Register deutscher Herrscher angesehen werden³⁹⁾. Sowohl an den Registern Ludwigs des Bayern als auch an denen der Grafschaft Tirol, den ältesten einer deutschen Landesherrschaft, läßt sie sich beobachten. Auch der Zweck des sammelnden Notars, nämlich daß er nicht ausschließlich und vielleicht nicht einmal in erster Linie um des Urkundeninhalts, sondern um der Formulierung willen sammelt, ist charakteristisch für das jüngere Register Ludwigs des Bayern. Nichts widerspricht der Annahme, daß ein Teil der Texte und Textzusammenstellungen, die Andreas von Rode zu seiner „1. Sammlung“ verarbeitete, ebenso aussah wie das jüngere Register Ludwigs des Bayern. Es besteht auch kein Grund, den Sammelzweck des Andreas auf die Absicht einzuschränken, ein Formularbuch verfassen zu wollen. Wahrscheinlich hatte sein Sammeln „von Anfang an“ überhaupt keinen bestimmten Zweck; er tat damit nichts anderes als die meisten anderen Notare auch. Vielleicht hat er sich später, als er seine „1. Sammlung“ verfaßte, sogar die Sammlungen anderer Notare geben lassen, um sein Material zu bereichern. Man hat, wenn nicht bewiesen, so doch wahrscheinlich gemacht, daß andere Vorlagen des Andreas Konzepte oder lose Blätter waren⁴⁰⁾. Konzepte können als Ersatz für Registereinträge dienen⁴¹⁾, und eine chronologisch geordnete Sammlung von Einzelblättern kann in vollem Umfang die Funktion eines Registers erfüllen. M. E. haben Andreas von Rode und die anderen Notare der Kanzlei Rudolfs, die Formularbücher herausgaben, für ihre Arbeiten zum größeren Teil Textzusammenstellungen benutzt, die mit dem gleichen Recht als Register bezeichnet werden müssen wie das jüngere Heft aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Im Zusammenhang mit diesen Textzusammenstellungen oder neben ihnen mögen Konzepte auf Einzelblättern herangezogen worden sein, sodann Originale und Abschriften

³⁸⁾ Bresslau 2, S. 275.

³⁹⁾ Siehe oben S. 536.

⁴⁰⁾ Otto S. 223 f.; es ist zu betonen, daß die Eigentümlichkeiten, die Otto auf die Benutzung von Einzelblättern schließen ließen, auch durch die Annahme von ungebundenen Lagen erklärt werden können.

⁴¹⁾ Heuberger, Kanzleiwesen (wie Anm. 7) S. 300. QE N. F. (vgl. Anm. 11) 24, S. 31*.